

prüfen und gegebenenfalls der Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschule) fehlende Sportgeräte durch Austausch mit anderen Schulen bereitzustellen.

3. In jeder allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung ist ein Sanitätsraum einzurichten.

In der Nähe der Schule sind Internatsplätze bereitzustellen. Damit soll auch den Kindern, die nicht am Ort der Schule wohnen, der Besuch der Jugendsportschule ermöglicht werden.

§ 7

Haushaltsmittel

In der Zusatzrichtlinie des Ministeriums für Volksbildung zum Staatshaushalt werden für die allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) besondere Normen aufgestellt.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1953

Ministerium für Volksbildung

I.V.: L a a b s
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

**Aufnahmeantrag
für die Kinder- und Jugendsportschulen**

1. Name: Vorname: geb:
Wohnung:
Beruf des Vaters / der Mutter:

Ich erkläre mich einverstanden, daß mein Kind

..... die Kinder- und Jugendsportschule besuchen darf.

....., den 1953

.....
Erziehungsberechtigter

2. (Angaben werden von der Schule gemacht)

Leistungsstand in den Fächern: (zweites Jahresdrittel)

Deutsch: Mathematik: Erdkunde:
Russisch: Geschichte: Biologie:

Leistungsstand im Fach Körpererziehung:

Beurteilung durch den Lehrer für Körpererziehung:

Urteil des Pädagogischen Rates:

geeignet — nicht geeignet

Begründung:

(Fachlehrer für Körpererziehung) (Direktor)

3. Ärztlicher Befund:

Der Schüler ist geeignet — nicht geeignet.

.....
(Arzt der Kinder- und Jugendsportschule)

4. Bemerkungen über die Aufnahme:

Bemerkung: Klasse:
nicht aufgenommen — aufgenommen

.....
(Direktor der Kinder- und (Vorsitzender der Auswahlkommission)
Jugendsportschule)

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft**

Vom 4. September 1953

Auf Grund des § 50 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 15. September 1952 (GBl. S. 870) erhält folgende Fassung:

(1) Die Dauer der Mittagspause beträgt 45 Minuten[^] In Vereinbarung zwischen dem Leiter des Betriebes oder dem Betriebsinhaber und der Betriebsgewerkschaftsleitung kann auf Grund eines Beschlusses der Belegschaft eine kürzere Dauer als 45 Minuten festgelegt werden.

Die Mittagspause muß jedoch mindestens 30 Minuten betragen. Eine Ausnahme gilt nur bei durchgehender Arbeit in drei Schichten auf Grund der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (§ 17 Abs. 2 Kurzpausen).

(2) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, daß die Werk-tätigen während der festgesetzten Mittagspause ihr Essen in Ruhe einnehmen können.

(3) In Betrieben, in denen die Platzkapazität des Speiseraumes noch nicht der Zahl der Belegschafts-stärke entspricht, sind Pausenpläne festzulegen, die die rechtzeitige Ausgabe des Werkkuchenessens zum festgelegten Pausenbeginn sichern.

(4) Die zuständige Arbeitsschutzinspektion hat die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu kon-trollieren.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-» kündigung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1953

Ministerium für Arbeit

I.V.: M a l t e r
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. S. 847).

**Anweisung
zur Ergänzung der Anweisung über die
Verarbeitung von Getreide in Mühlen.**

Vom 2. September 1953

Auf Grund des § 4 der Anordnung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen und über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 19) wird die Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBl. S. 20) wie folgt er-« gänzt:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen erhält folgenden Nachsatz:

Zur Beurteilung der Einhaltung der verbindlichen Aschewerte ist es zulässig, eine Fehlergrenze von $\pm 0,03$ */* zu berücksichtigen, ohne daß die Werte, die sich in den genannten Abweichungen bewegen, als Verstoß gegen die verbindlichen Aschezahlen zu betrachten sind.